

Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Görlitz AG für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zur Elektrizitätsversorgung in Mittelspannung (AB Netzanschluss und Anschlussnutzung MS)

1. Gegenstand

Diese Bedingungen regeln den Anschluss von Kundenanlagen an das Mittelspannungsverteilernetz der Stadtwerke Görlitz AG – nachstehend SWG genannt – und den weiteren Betrieb sowie die Nutzung dieses Anschlusses für die Entnahme elektrischer Energie aus dem Mittelspannungsnetz. Sie gelten auch für den Anschluss und die Anschlussnutzung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie entsprechend für die Nutzung des Anschlusses zur Einspeisung der in diesen Anlagen erzeugten elektrischen Energie in das Mittelspannungsnetz der SWG, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen bestehen. Die Belieferung mit elektrischer Energie ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen.

2. Netzanschluss

2.1 Der Netzanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilernetzes (Verknüpfungspunkt) und endet an der Übergabestelle mit der Eigentumsgrenze, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

2.2 Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers SWG. Sie stehen im Eigentum von SWG und werden ausschließlich von SWG oder deren Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt; sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

2.3 Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen.

2.4 Muss zum Netzanschluss eines Grundstückes eine besondere Transformatorenanlage und/oder Schaltanlage aufgestellt werden, so wird der Anschlussnehmer im Bedarfsfall die unentgeltliche Bereitstellung eines geeigneten Raumes oder Platzes für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses ermöglichen. SWG darf den Transformator und/oder die Schaltanlage zur Leistungsbereitstellung für andere Grundstücke nutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

2.5 Wird der Netzanschlussvertrag für das Grundstück beendet, so hat der Anschlussnehmer die in Ziffer 2.4 genannte Anlage noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Im Übrigen gelten die Ziffern 14.4, 14.5 und 14.9 entsprechend.

2.6 Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers bzw. unter Wahrung seiner berechtigten Interessen nach den anerkannten Regeln der Technik von SWG bestimmt.

2.7 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

2.8 Sowohl die Herstellung als auch die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses bedürfen eines gesonderten Vertrages.

2.9 Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen von SWG die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und

Stadtwerke Görlitz AG

Demianiplatz 23

02826 Görlitz

Tel.: 03581 33 535

www.stadtwerke-goerlitz.de

Ausgabe August 2021

- Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- 2.10 Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben, ist SWG durch den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer unverzüglich mitzuteilen.
- 2.11 SWG ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
- die Herstellung des Netzanschlusses
 - die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderliche oder aus anderen Gründen von ihm veranlasste Veränderung, auch Trennung oder Beseitigung des Netzanschlusses
- zu verlangen. Die Kosten werden anschlusskonkret auf Grundlage der jeweils gültigen Richtlinien und preislichen Konditionen von SWG berechnet.
- 2.12 SWG kann vom Anschlussnehmer für die Kosten gemäß Ziffer 2.11 in angemessener Höhe Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen.
- 2.13 SWG kann die vereinbarte Anschlussspannung ändern, falls dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erforderlich ist, beispielsweise im Zusammenhang mit einer Spannungsumstellung im Elektrizitätsverteilernetz der SWG. Die Kosten für eine dadurch notwendige Umstellung der Anlagen des Anschlussnehmers trägt der Anschlussnehmer.
- 2.14 Der Anschluss von Stromerzeugungsanlagen ist gegenüber der SWG anzumelden und bedarf - vorbehaltlich abweichender zwingender gesetzlicher Bestimmungen – einer gesonderten vertraglichen Regelung.
- 2.15 SWG kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihr festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen. Insoweit und bezüglich sonstiger Fragen der Planung, der Errichtung, des Betriebs und der Änderung von Stromerzeugungsanlagen, die an das Verteilernetz der SWG angeschlossen und parallel mit dem Netz betrieben werden, gelten die VDE-Anwendungsregeln und die Technischen Anschlussbedingungen der SWG. Ergänzend wird auf Ziffer 8.5 verwiesen.
- 3.1 SWG ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen angemessenen Beitrag zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) zu verlangen. Verteilungsanlagen sind die Anlagen, die dem Netzanschluss unmittelbar oder mittelbar vorgelagert sind.
- 3.2 Für die Höhe des vom Anschlussnehmer zu zahlenden Baukostenzuschusses ist die beantragte Netzanschlusskapazität maßgeblich. Der Baukostenzuschuss wird auf Grundlage der bei SWG für die jeweilige Anschlusssituation gültigen Richtlinien pauschal berechnet und im Anschlussvertrag separat vereinbart. Die vereinbarte Netzanschlusskapazität darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Auf Grundlage einer Anmeldung des Anschlussnehmers wird SWG – soweit ihr technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar – die Netzanschlusskapazität erhöhen. Jede Erhöhung der Netzanschlusskapazität ist mit der Zahlung eines weiteren Baukostenzuschusses verbunden. Ggf. können bei einer notwendigen Verstärkung des Netzanschlusses weitere Netzanschlusskosten fällig werden.
- 3.3 SWG kann vom Anschlussnehmer für die Kosten gemäß Ziffern 3.1 und 3.2 in angemessener Höhe Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen.
- 3.4 Bei einer mehrmals auftretenden unberechtigten Überschreitung der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität und nach Abmahnung des Anschlussnehmers ist SWG zur Unterbrechung des Netzanschlusses und / oder Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie ggf. zur Trennung der Kundenanlage vom Netz berechtigt.
- 3.5 Für den Anschlussnutzer gilt die zwischen SWG und dem Anschlussnehmer vereinbarte Netzanschlusskapazität.
- 3.6 Für den Anschluss von EEG- und KWK-Anlagen wird ein Baukostenzuschuss nur für den Teil der Netzanschlusskapazität erhoben, der den Eigenbedarf dieser Anlagen übersteigt.
- 3.7 Für zeitlich befristet genutzte Netzanschlüsse (z. B. Baustromanschlüsse) wird kein Baukostenzuschuss erhoben.

3. Baukostenzuschuss

4. Zahlung/Verzug

- 4.1 Rechnungen werden zu dem von SWG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Zahlungseingang auf dem Konto der SWG. Im Falle von Zahlungsverzug ist SWG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen.
- 4.2 Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber SWG zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 4.3 Gegen Ansprüche der SWG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5. Elektrische Anlage des Anschlussnehmers (Kundenanlage)/Anschlussnutzers (Anschlussnutzeranlage)

- 5.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Übergabestelle (Kundenanlage), mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers SWG, ist der Anschlussnehmer verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Hat er die Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die SWG über solche Dritten in Textform unverzüglich zu informieren. Er wird diese auf die Einhaltung der Technischen Anschlussbedingungen der SWG sowie auf die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hinweisen und trägt im Rahmen des ihm Möglichen dafür Sorge, dass Anschlussnutzer, die über den Netzanschluss Elektrizität entnehmen, einen Anschlussnutzungsvertrag mit SWG abschließen.
- 5.2 Die Kundenanlage muss den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Technischen Anschlussbedingungen von SWG entsprechen. Sie darf außer durch SWG oder deren Beauftragten nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen nach den geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird gemäß § 49 Abs. 2 Nr.

1 EnWG vermutet, sofern die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) eingehalten werden. Danach muss die elektrische Anlage im Einzelfall einschlägigen Technischen Anwendungsregeln in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen, derzeit insbesondere VDE-AR-N 4100, 4105, 4110. Etwaige Abweichungen sind im Vorfeld mit SWG abzustimmen. Der Anschlussnehmer kann eine Abweichung nur dann verlangen, wenn er nachweist, dass die Abweichung ebenfalls den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die jeweils einschlägigen Technischen Anwendungsregeln können über den VDE kostenpflichtig bezogen werden. Im Falle der Ausführung durch ein Installationsunternehmen ist SWG berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten selbst oder durch einen Beauftragten zu überwachen.

- 5.3 Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (z. B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen, CE-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 5.4 Beim Einsatz von Mittelspannungsanlagen sind deren Auswahl und die Einstellungen der Schutzeinrichtungen in den Anlagen der Übergabestelle bzw. in einer der Übergabestelle nachgeordneten Station vor der Errichtung mit der SWG abzustimmen.
- 5.5 Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile bei Erfordernis unter Plombenverschluss genommen werden.
- 5.6 Die Ziffern 5.1 bis 5.5 gelten entsprechend für den Anschlussnutzer.
- 5.7 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede beabsichtigte Änderung an der Kundenanlage mit Auswirkungen auf die elektrischen Eigenschaften in Textform mitzuteilen.

6. Inbetriebsetzung des Netzanschlusses und der Kundenanlage

- 6.1 SWG oder deren Beauftragter schließt die Kundenanlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz an und setzt den Anschluss unter Spannung (Inbetriebsetzung des Netzanschlusses). Die Kundenanlage hinter der Übergabestelle darf nur durch ein in ein

Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen in Betrieb gesetzt werden.

6.2 Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist bei SWG über den Errichter oder dessen Beauftragten rechtzeitig schriftlich in Auftrag zu geben. Dabei ist das von SWG vorgegebene Anmeldeverfahren einzuhalten. Durch den Anschlussnehmer bzw. ein von ihm beauftragtes in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen ist der Nachweis zu erbringen, dass die Kundenanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Technischen Anschlussbedingungen der SWG errichtet wurde.

6.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die ordnungsgemäße Installation einer den mess- und eichrechtlichen Vorschriften, den Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG), den aufgrund des MsbG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den Technischen Anschlussbedingungen der SWG, soweit sie Messstellenbetreiber ist, entsprechende Messeinrichtung voraus. SWG ist berechtigt, die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses von der vollständigen Zahlung fälliger Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse abhängig machen. SWG kann für die Inbetriebsetzung gemäß Ziffer 6.1 vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die Erstattung der Kosten verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

7. Überprüfung der Kundenanlage

7.1 SWG oder deren Beauftragter ist berechtigt, die Anlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. SWG hat den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

7.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist SWG berechtigt, den Netzanschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.

7.3 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt SWG keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

8. Nutzung des Anschlusses

8.1 Grundlage der Anschlussnutzung ist ein bestehendes Netzanschlussverhältnis. Der Anschlussnutzer kann nach Maßgabe des Anschlussnutzungsvertrages bzw. sonstiger vertraglicher Regelungen und dieser Bedingungen elektrische Energie aus dem Verteilernetz der SWG entnehmen bzw. in das Verteilernetz der SWG einspeisen.

8.2 SWG stellt am Netzanschluss grundsätzlich Drehstrom mit einer Nennfrequenz von etwa 50 Hz gemäß jeweils gültiger DIN (derzeit DIN IEC 60038 und DIN EN 50160) bereit. Die Entnahmespannung richtet sich nach den zwischen SWG und dem Anschlussnehmer, dem Anschlussnutzer oder dem Netznutzer getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

8.3 Spannung und Frequenz werden möglichst gleichbleibend gehalten. Stellt der Anschlussnutzer höhere Anforderungen an die Spannungsqualität als unter Ziffer 8.2 angeführt, so obliegt es ihm selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

8.4 Die Kundenanlage des Anschlussnehmers und die Verbrauchsgeräte des Anschlussnutzers sind unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Technischen Anschlussbedingungen der SWG so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SWG ausgeschlossen sind, erforderlichenfalls sind vom Anschlussnehmer geeignete Maßnahmen zu treffen und Kompensationsanlagen (z. B. Filter) einzusetzen. Die Anschlussnutzung hat zur Voraussetzung, dass die Entnahme der Energie mit einem Leistungsfaktor zwischen $\cos \varphi = 0,95$ induktiv und 1 erfolgt. Andernfalls kann SWG den Einbau ausreichender Kompensationsanlagen auf Kosten des Anschlussnutzers verlangen sowie die zusätzliche Blindleistung und den Verbrauch an zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung stellen. Für Speicher und festinstallierte Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge sind die Technischen Anschlussbedingungen der SWG zu beachten. Die Wirkleistung (Momentanwert in Kilowatt) darf die in den vertraglichen Regelungen zwischen Anschlussnutzer und SWG vereinbarte Netzanschlusskapazität bzw. Einspeiseleistung nicht überschreiten. Kann der Netzanschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern genutzt werden, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebs die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen

- Netzanschlusskapazität aller Anschlussnutzer nicht höher sein als die zwischen Anschlussnehmer und SWG vereinbarte Netzanschlusskapazität.
- 8.5 Bei Anschluss von Stromerzeugungsanlagen am Elektrizitätsverteilernetz gelten u. a. bezüglich Blindleistungsbereitstellung am Netzanschlusspunkt insbesondere folgende Regelung: VDE-Anwendungsregel „VDE-AR-N 4110 Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Mittelspannung)“ in der jeweils gültigen Fassung. SWG ist berechtigt, entsprechend der vorgenannten Regelung anschlusskonkret Vorgaben zur Blindleistung zu machen und im Bedarfsfall diese Vorgaben zu ändern. Die geänderten Vorgaben sind durch den Anschlussnehmer entsprechend der zeitlichen Vorgaben der SWG umzusetzen.
- 8.6 Der Anschlussnutzer wird ausschließlich zugelassene und geprüfte Verbrauchsgeräte benutzen und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzanschluss und den Einrichtungen der SWG oder Dritter vornehmen. Dazu zählen insbesondere Mess- und Steuereinrichtungen sowie Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT-Einrichtungen).
- 9. Betrieb, Erweiterung und Änderungen der Kundenanlage und von Verbrauchsgeräten, Mitteilungspflichten**
- 9.1 Für die Kundenanlage hinter dem Netzanschluss ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Die zutreffenden technischen Normen (z. B. DIN-, VDE- und EN-Normen und VDE-Anwendungsregeln), die Technischen Anschlussbedingungen der SWG sowie die Bestimmungen der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift für „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ sind einzuhalten, um unzulässige Rückwirkungen der Anlage auf das Netz auszuschließen. Arbeiten dürfen nur durch SWG oder ein fachkundiges, in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden.
- 9.2 Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind SWG mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte und technischer Einrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der SWG abhängig gemacht werden.
- 9.3 SWG kann Schutzvorkehrungen gegen eine Überschreitung der bereitgestellten Leistung sowie gegen störende Beeinflussung des Netzbetriebs verlangen.
- 9.4 Der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen und Notstromaggregaten ist SWG rechtzeitig anzuzeigen und vorab mit ihr abzustimmen. SWG kann den Anschluss von der Einhaltung der von SWG festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.
- 9.5 Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden. Ein Parallelbetrieb mit dem Verteilernetz ist in der Regel nicht zulässig. Begründete Ausnahmefälle bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit SWG.
- 9.6 Werden durch Änderungen im vorgelagerten Verteilernetz (z. B. Spannungsumstellung, Netzverkabelung o. ä.) Veränderungen am Netzanschluss erforderlich, so benachrichtigt SWG Anschlussnehmer und Anschlussnutzer rechtzeitig hierüber. Notwendig werdende Änderungen im Bereich der Kundenanlage nach der Übergabestelle veranlasst der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer auf eigene Kosten. In diesem Fall trägt SWG die Kosten für die Änderung des Netzanschlusses.
- 9.7 Stellt der Anschlussnutzer Unregelmäßigkeiten oder Störungen beim Betrieb der Kundenanlage fest, die Auswirkungen auf Einrichtungen der SWG oder Dritter haben können, so ist SWG unverzüglich zu informieren. Freischaltungen mit Hilfe von Betriebsmitteln im Verfügungsbereich der SWG sind rechtzeitig mit ihr zu vereinbaren.
- 9.8 Die Schalt- und Regelungshoheit über die am Netzanschluss befindlichen Schaltgeräte bzw. Regelungseinrichtungen hat SWG inne.
- 9.9 Eine Kupplung von Kundenanlagen, die über verschiedene Netzanschlüsse versorgt werden – auch in gleicher Spannungsebene – ist grundsätzlich nicht zulässig.
- 10. Störung und Unterbrechung der Anschlussnutzung**
- 10.1 Soweit SWG durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die Nutzung des Netzanschlusses zu ermöglichen, ruhen alle diesbezüglichen

Ausgabe August 2021

Verpflichtungen von SWG solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen und Instandhaltungsarbeiten.

10.2 Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, auf Grund einer Maßnahme zur Vermeidung einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gemäß den §§ 13 und 14 EnWG, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichen Wert erforderlich ist. Zudem gelten die „Technischen Anschlussbedingungen zur Umsetzung des Wirk- und Blindleistungsmanagements von Erzeugungsanlagen und Speichern bei Anschluss an das Mittelspannungsnetz der SWG“ Ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung die Trennung der Kundenanlage vom Netz der SWG erforderlich, so ist SWG auch hierzu berechtigt. SWG unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

10.3 SWG wird den Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist SWG zu einer Unterrichtung nur gegenüber denjenigen Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromversorgung angewiesen sind und dies SWG unter Angabe von Gründen zuvor schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und SWG dies nicht zu vertreten hat oder
- die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

10.4 Nicht angekündigte Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung sind der SWG unter Nutzung der auf der Internetseite www.stadtwerke-goerlitz.de veröffentlichten Störungs-Hotline unverzüglich zu melden.

11. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

11.1 SWG ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, die Kundenanlage vom Verteilernetz zu trennen sowie damit verbundene Dienstleistungen fristlos einzustellen, wenn der

Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer seinen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

- die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von SWG oder Dritten ausgeschlossen sind.

11.2 SWG ist weiter berechtigt, die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und die Kundenanlage vom Verteilernetz zu trennen, wenn

- der Netzzugang oder der Netzanschluss nicht vertraglich geregelt sind oder
- die Zuordnung sämtlicher Entnahmestellen des Anschlussnutzers zu einem Bilanzkreis eines Lieferanten oder – falls der Anschlussnutzer selbst Netznutzer ist – des Anschlussnutzers nicht oder nicht mehr gesichert ist.

11.3 Bei anderen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist SWG berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen und die Kundenanlage vom Verteilernetz zu trennen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen.

11.4 Darüber hinaus ist SWG berechtigt, die Anschlussnutzung auf schriftliche Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers zu unterbrechen und die Kundenanlage vom Verteilernetz zu trennen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber SWG glaubhaft versichert sowie SWG von sämtlichen Schadenersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können. Dabei hat der Lieferant auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer ihm gegenüber keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen sowie dass die Folgen der Unterbrechung nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und keine hinreichende Aussicht besteht, dass

Ausgabe August 2021

der Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.

11.5 SWG wird die Unterbrechung des Netzan schlusses und der Anschlussnutzung in den Fäl len der Ziffern 11.1 bis 11.4 unverzüglich aufhe ben und den Anschluss der Kundenanlage an das Verteilernetz wiederherstellen, sobald die Gründe für die Unterbrechung des Netzan schlusses entfallen sind und der Anschlussnut zer oder im Falle der Ziffer 11.4 der Lieferant o der der Anschlussnutzer die Kosten der Unter brechung und Wiederherstellung des Anschlus ses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden.

12. Energieentnahme ohne Bilanzkreiszuordnung

12.1 Sofern der Anschlussnutzer über das Netz der SWG Elektrizität entnimmt, ohne dass dieser Bezug dem Bilanzkreis eines Lieferanten zugeordnet werden kann, ist der Netzbetreiber gemäß Ziffer 11.2. Unterpunkt 2 berechtigt, die Unterbrechung der Anschlussnutzung vorzunehmen und, soweit dazu erforder lich, die Kundenanlage vom Netz zu trennen. Nimmt die SWG zunächst keine Unterbre chung vor, obwohl sie hierzu nach Satz 1 be rechtigt wäre, ist der Anschlussnutzer gleich wohl verpflichtet, sich umgehend um einen Lie feranten bzw. eine Bilanzkreiszuordnung zu be mühen. Die SWG duldet die vorgenannte Ent nahme von Elektrizität ohne Bilanzkreiszu ordnung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Diese Energieentnahme kann jederzeit ohne Angabe von Gründen unterbunden werden.

12.2 Als Kosten für die Energieentnahme gemäß Ziff. 12.1. werden dem Anschlussnutzer – sofern der Netzzugang ihm nicht ohnehin gesondert in Rechnung gestellt wird – die Entgelte gemäß den aktuellen Netzentgelten der SWG sowie der gegebenenfalls anfallenden Steuern (z. B. Umsatz- und Stromsteuer) zzgl. eventuell anfallender Umlagen (z. B. KWK-Aufschlag, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsum lage und Umlage für abschaltbare Lasten) so wie zuzüglich gegebenenfalls anfallender Kos ten der SWG für den bilanziellen Energieaus gleich in Rechnung gestellt. Soweit der SWG durch die Energieentnahme gemäß Ziff. 12.1. weitere Schäden entstehen, sind auch diese zu ersetzen. Etwaige Zahlungen des Anschlussnut zers an einen Lieferanten, haben gegenüber der SWG für das gemäß Satz 1 geschuldete Ent gelt, keine schuldbefreiende Wirkung.

13. Messstellenbetrieb und Messung, Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)

13.1 Solange und soweit nicht ein Dritter den Mess stellenbetrieb im Sinne des § 3 Abs. 2 MsbG auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem An schlussnutzer bzw. Anschlussnehmer gemäß §§ 5, 6 MsbG durchführt, erfolgt der grundzu ständige Messstellenbetrieb für moderne Mes seinrichtungen und intelligente Messsysteme im Sinne des MsbG durch die SWG.

13.2 Soweit und solange der Messstellenbetrieb nicht durch SWG vorgenommen wird, bleibt sie zu einer Kontrollmessung auf eigene Kosten be rechtigt, es sei denn, dass diese dem Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer unzumutbar ist.

13.3 Mess-, Steuer- und IKT-Einrichtungen müssen leicht zugänglich sein, wofür Anschlussnehmer und Anschlussnutzer jederzeit Sorge tragen.

13.4 SWG bestimmt den Anbringungsort von Mess-, Steuer- und IKT-Einrichtungen unter Be rücksichtigung des MsbG. Der Anschlussneh mer bzw. Anschlussnutzer gewährleistet im Be darfsfall die Bereitstellung und Unterhaltung eines amtsfähigen analogen Telefonanschlus ses und eines Hilfsspannungsanschlusses in un mittelbarer Nähe des Zählerplatzes. Die Nut zung ist für SWG kostenlos. SWG teilt dem An schlussnehmer bzw. Anschlussnutzer auf An frage die diesbezüglichen technischen Anfor derungen mit. Der Anschlussnehmer schafft die Einbauvoraussetzungen nach den anerkannten Regeln der Technik, unter Beachtung der unter www.stadtwerke-goerlitz.de veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen. SWG hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen bei der Wahl des Auf stellungsorts zu wahren, soweit dies ohne Be einträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

13.5 Die zur Errichtung der IKT-Einrichtungen erforderlichen baulichen Maßnahmen (z. B. Installa tion, Verlegung von Kabeln, Bohrungen) auf dem Grundstück und an bzw. an den darauf be findlichen Gebäuden haben Grundstückseigen tümer, Anschlussnehmer und Anschlussnutzer zu dulden, soweit diese für sie zumutbar sind.

13.6 Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Ver legung der Mess-, Steuer- und IKT-Einrichtun gen zu tragen.

- 13.7 Ist SWG der Messstellenbetreiber, gilt zusätzlich Folgendes:
- a) Sämtliche in den Verträgen SWG aufgeführten Mess-, Steuer- und IKT-Einrichtungen stellt SWG. Ein Eigentumsübergang auf den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer erfolgt nicht.
 - b) Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haften für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Mess-, Steuer- und IKT-Einrichtungen. Dies gilt nicht, soweit den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hieran kein Verschulden trifft.
 - c) SWG verfügt, soweit nicht anders vereinbart, über die Mess-, Steuer- und IKT-Einrichtungen an den betreffenden Messstellen.
 - d) Über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehende Auslesungen sind mit SWG gesondert zu vereinbaren.
 - e) Vom Anschlussnutzer gewünschte Datenübermittlungen bzw. Signalbereitstellungen können von SWG im Rahmen des technisch Möglichen erbracht werden. Hierfür ist der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Anschlussnutzer und SWG erforderlich.
 - f) Werden dem Anschlussnutzer im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses durch den Netzbetreiber aus der Verrechnungsmessung lastabhängige Impulse zur Verfügung gestellt, beschränkt sich die Leistung der SWG auf das Bereitstellen der Impulse. Darüber hinaus gehende Leistungen sowie Zusicherungen sind von der Impulsbereitstellung nicht umfasst. Eine Nutzung der zur Verfügung gestellten Impulse liegt allein im Verantwortungsbereich des Anschlussnutzers.
- 13.8 Sofern mit der jeweiligen Messeinrichtung eine Erfassung von Leistungswerten erfolgt, trägt der Anschlussnehmer dafür Sorge, dass SWG in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein geeigneter Hilfsspannungsanschluss (AC 230 V) zur Verfügung steht. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer.
- 13.9 Anschlussnehmer und Anschlussnutzer haben den Verlust, die Beschädigung oder Störungen der Mess-, Steuer- und IKT-Einrichtungen sowie die Öffnung oder Beschädigung von Plomben SWG unverzüglich mitzuteilen.
- 13.10 Kommt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen aus den vorgenannten Absätzen nicht oder nicht fristgerecht nach, so trägt er die hieraus entstehenden Kosten und Mehraufwendungen.
- 13.11 Anschlussnehmer und Anschlussnutzer sind berechtigt, die Nachprüfung der Messeinrichtungen bzw. aller eichrechtlich relevanten Komponenten von Messsystemen durch eine Befundprüfung nach Maßgabe von § 39 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) durch eine Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des §40 Abs. 3 MessEG zu verlangen.
- 13.12 Die Verpflichtungen von Anschlussnehmer und Anschlussnutzer gemäß den vorstehenden Absätzen, finden entsprechende Anwendung, sofern aufgrund einer Änderung der technischen, rechtlichen oder energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen nach Vertragsabschluss geänderte Anforderungen für Mess-, Steuer- und IKT-Einrichtungen gelten.
- 14. Grundstücksbenutzung, Zutrittsrecht**
- 14.1 Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von elektrischer Energie und von Messdaten über ihre im Netzgebiet von SWG liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an das Verteilernetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenem Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme des Grundstückes den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 14.2 Ziffer 14.1 gilt entsprechend zwischen SWG und dem Anschlussnutzer.
- 14.3 Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- 14.4 Der Anschlussnehmer kann, wenn er Grundstückseigentümer ist, die Verlegung der Einrichtungen nach Ziffer 14.1 verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat SWG zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstückes dienen.

- 14.5 Wird das Netzanschlussverhältnis beendet oder die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf dem Grundstück befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 14.6 Anschlussnehmer und Anschlussnutzer, die nicht Eigentümer des an das Verteilernetz angeschlossenen Grundstückes sind, haben auf Verlangen von SWG die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Grundstücksbenutzung gemäß den Ziffern 14.1 bis 14.5 beizubringen. Der Anschlussnehmer, der zugleich Grundstückseigentümer ist, wird auf Wunsch der SWG einen Dienstbarkeitsvertrag abschließen, auf dessen Basis er der SWG die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu dem Zwecke der Verlegung von Leitungen oder zur Aufstellung einer Transformatoranlage bewilligt. Sofern der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er auf Wunsch der SWG die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages und der Bewilligung zur Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch beibringen. Mit der Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zahlt die SWG dem Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung nach den allgemeinen Entschädigungsätzen. Die Kosten für die Eintragung trägt die SWG.
- 14.7 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss und/oder der zum Betrieb der Messsysteme erforderlichen IKT-Einrichtungen über Grundstücke Dritter verlaufen, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Umverlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Umverlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen und IKT-Einrichtungen auf Kosten der SWG fordert.
- 14.8 Anschlussnehmer und Anschlussnutzer haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von SWG und des Messstellenbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtung, zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung oder zur Wahrnehmung sonstiger vertraglicher Rechte und Pflichten erforderlich ist.
- 14.9 Die Rechte von SWG aus bestehenden individuellen Gestattungsverträgen bleiben unberührt.
- 15. Haftung**
- 15.1 SWG haftet für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, dem Grunde und der Höhe nach beschränkt gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung – NAV vom 01.11.2006.
- 15.2 Erleidet der Anschlussnehmer, der nicht zugleich Anschlussnutzer ist, Schaden durch Unregelmäßigkeiten oder durch Unterbrechung der Bereitstellung und/oder Aufrechterhaltung der Nennspannung und/oder Nennfrequenz, gilt Ziffer 15.1 entsprechend.
- Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse der Ziffern 15.1 und 15.2 gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von SWG.
- 15.4 Außerhalb des Anwendungsbereiches der Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse gemäß Ziffern 15.1 und 15.2, jeweils in Verbindung mit § 18 NAV, ist die Haftung von SWG sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung von SWG sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.
- 15.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Soweit es sich bei dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder einen Kaufmann im Sinne der §§ 1ff HGB handelt und der Netzanschluss für das Handelsgewerbe benötigt wird, ist die Haftung von SWG nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ausgeschlossen.

16. Datenschutz

SWG wird die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Allgemeinen Bedingungen sowie des zugehörigen Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Belange des Netzanschlusses und der Netznutzung notwendig ist. SWG ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

17. Gerichtsstand

17.1 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag ist Görlitz.

17.2 Görlitz ist weiter dann Gerichtsstand, wenn der Anschlussnutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Anschlussnutzer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

18. Schlussbestimmungen

Zukünftige Änderungen dieser Bedingungen wird SWG dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer schriftlich mitteilen. Änderungen sind insbesondere möglich, soweit dadurch eine Anpassung an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen, allgemein anerkannte technische oder kommerzielle Regeln oder behördliche bzw. gerichtliche Entscheidungen erfolgt. Die Änderung der Bedingungen gilt als genehmigt, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Information nach Satz 1 den geänderten Bedingungen schriftlich widerspricht.

Anhang zu Ziffer 14 - Haftung

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477)

- Auszug -

Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

Ausgabe August 2021

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2, Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 von Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4 jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4 Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei

Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

Stadtwerke Görlitz AG
Stand: August 2021